

Zweiter Abschnitt.

Verwandtschaft.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften ¹⁾.

1589. Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten.

Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten nicht als verwandt.

1590. Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft.

Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist.

Zweiter Titel.

Eheliche Abstammung ²⁾.

1591. Ein Kind, das nach der Eingehung der Ehe gebo-

ren wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängnißzeit der Frau beigewohnt hat. Das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat ³⁾.

Es wird vermuthet, daß der Mann innerhalb der Empfängnißzeit der Frau beigewohnt habe. Soweit die Empfängnißzeit in die Zeit vor der Ehe fällt, gilt die Vermuthung nur, wenn der Mann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben.

1592. Als Empfängnißzeit gilt die Zeit von dem einhunderteinundachtzigsten bis zu dem dreihundertundzweiten Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des einhunderteinundachtzigsten als des dreihundertundzweiten Tages.

Steht fest, daß das Kind innerhalb eines Zeitraums empfangen worden ist, der weiter als dreihundertundzwei Tage vor dem Tage der Geburt zurückliegt, so gilt zu Gunsten der Ehelichkeit des Kindes dieser Zeitraum als Empfängnißzeit.

¹⁾ Tragweite dieser Vorschriften (in Civil- u. Strafprozeß u. s. w.) s. E. 33.

²⁾ Anwendbarkeit d. BGB. s. UeV. E. 203. Internationales Privatrecht s. E. 18, 19. Prozeßuale und strafrechtliche Anwendung der Verwandtschaftsbegriffe E. 33.

³⁾ Exceptio impossibilitatis. Ueber die Reife des Kindes s. Anm. 7 zu § 1; vgl. auch die Aeußerung über das Verhältniß dieser Einrede zur Exc. plurium in den Stenogr. Ber. S. 3094. Ueber Rassenverschiedenheit s. Greiff in d. Jahrb. f. Nat.-Def. u. Stat., Bd. VIII S. 552, auch Endemann-Gareis a. a. D. S. 320, 321.

